



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Regierungen

mit Kopien  
für die Kreisverwaltungsbehörden

Bezirke

nachrichtlich

— Bayerischer Städtetag  
Prannerstraße 7  
80333 München

Arbeitsgemeinschaft  
Bayerischer Handwerkskammern  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München

Bayerischer Industrie- und  
Handelskammertag  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München

— Bayerischer Landkreistag  
Kardinal-Döpfner-Straße 8  
80333 München

Bayer. Handwerkstag  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München

Verband der bayerischen Bezirke  
Knöbelstraße 10  
80538 München

Verband Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau Bayern e.V.  
Lehärstraße 1  
82166 Gräfelfing bei München

Landesverband Bayerischer Bauinnungen  
Bavariaring 31  
80336 München

Bayerischer Oberster Rechnungshof  
Kaulbachstraße 9  
80539 München

— Bayerischer Bauindustrieverband e.V.  
Oberanger 32  
80331 München

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband  
Renatastraße 73  
80639 München

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

Anschriften nach Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1512.4-239	Bearbeiterin Frau Merkel	München 19.12.2012
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-0378	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

**Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur  
"Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich";  
Einführung der VOB 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem am 21.12.2012 erscheinenden Bayerischen Staatsanzeiger wird eine Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (IMBek) veröffentlicht, mit der die Ausgabe 2012 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) für kommunale Auftraggeber zum 01.01.2013 eingeführt wird.

Die neue Gesamtausgabe für alle Teile der VOB wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) beschlossen. Sie wird unter der Bezeichnung „VOB Ausgabe 2012“ vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) herausgegeben.

Da die Vergabe- und Vertragsordnungen keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen haben, ist ein ausdrücklicher Anwendungsbefehl für die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber erforderlich.

Für die staatlichen Auftraggeber und die Vergabestellen des Bundes ist die VOB 2012 bereits eingeführt.

Für kommunale Auftraggeber gelten bisher jeweils nur für Aufträge oberhalb des einschlägigen Schwellenwertes von derzeit 5,0 Mio € (ohne USt) der zweite Abschnitt der neuen VOB/A und die VOB/B 2012. Dies wurde mit einer Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durch den Bund zum

19.07.2012 wirksam.

Mit der Änderung der IMBek werden im Interesse der Transparenz und einer einheitlichen Rechtslage auch für kommunale Bauaufträge unterhalb des Schwellenwertes der erste Abschnitt der VOB/A 2012 sowie die VOB/B 2012 eingeführt. Für die VOB/C 2012 ist in der IMBek ein dynamischer Verweis enthalten, so dass diese automatisch mit der Herausgabe durch das Deutsche Institut für Normung e. V. anwendbar wird.

Inhaltlich haben sich im ersten Abschnitt der VOB/A 2012 keine Änderungen ergeben; es wurden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die VOB/B 2012, die von den kommunalen Auftraggebern nach § 8 Abs. 3 bzw. § 8 EG Abs. 3 VOB/A als Vertragsbedingung für die Ausführung der Bauleistungen vereinbart werden muss, beinhaltet eine verkürzte Prüffrist für die Schlussrechnung; die Zahlung wird jetzt bereits innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B). Außerdem kommt der Auftraggeber bereits 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B). Klar gestellt wird, dass der fällige Zahlungsbetrag beim Auftragnehmer fristgerecht eingegangen sein muss; es kommt also nicht mehr auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung an.

Beide Fristen können auf höchstens 60 Kalendertage verlängert werden, wenn die Verlängerung aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden künftig innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang der Aufstellung fällig (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B; bisher 18 Werk-tage). Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Wir weisen aber darauf hin, dass auch bei Abschlagszahlungen die Frist bis zum Eintritt des Zahlungsverzugs 30 Kalendertage ab Zugang der Aufstellung beträgt; diese kann nach § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf bis zu 60 Kalendertage verlängert werden, wenn die Verlängerung aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Bestimmungen gehen zurück auf die europäische Richtlinie 2011/7/EU vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Derzeit wird die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt, indem ein neuer § 271a in das BGB eingefügt wird.

Um Verzugszinsen in Höhe der in § 288 Abs. 2 BGB angegebenen Zinssätze zu vermeiden, empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

#### 1. Arbeitsablauf

- Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang der prüffähigen Schlussrechnung zu laufen. Die Berechnung ergibt sich aus §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB; das heißt, der Tag des Eingangs wird nicht mitgerechnet.  
Es sollte umgehend nach Eingang kontrolliert werden, ob die Rechnung prüffähig ist. § 14 Abs. 1 VOB/B bietet hier eine geeignete Checkliste. Sind die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt, sollte die Rechnung sofort zurückgegeben werden. Nach Ablauf der Zahlungsfristen kann sich der Auftraggeber nicht mehr auf eine fehlende Prüfbarkeit berufen.
- Sind die Anforderungen des § 14 Abs. 1 VOB/B erfüllt, sollte die Schlussrechnung umgehend geprüft werden. Der geprüfte und festgestellte (mithin unbestrittene) Betrag sollte unverzüglich zur Zahlung angewiesen werden. Nach Ablauf der Frist von 30 Kalendertagen bzw. der im konkreten Fall vereinbarten Frist kann der Auftragnehmer ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen verlangen.  
Wir bitten zu beachten, dass bei 21 bzw. 30 Kalendertagen in der Regel 3 bzw. 4 Wochenenden liegen. Zieht man noch 2 Tage Postlaufzeit und 4 Tage für die Überweisung ab, bleiben zur tatsächlichen Bearbeitung bei Auftraggeber und freiberuflich Tätigen nur noch 9 bzw. 16 Kalendertage (Feiertage sind noch nicht berücksichtigt).

- Es sollten alle organisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die internen Wege beim Auftraggeber zu verkürzen bzw. zu beschleunigen. Bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen sollten auch die Wege zwischen Auftraggeber und freiberuflich Tätigen verkürzt werden. Es ist sinnvoll, im Vertrag mit dem freiberuflich Tätigen die Bearbeitungsfristen festzulegen. Es kann hilfreich sein, mit dem Auftragnehmer elektronische Rechnungen zu vereinbaren.<sup>1</sup>
- Die EU-Kommission erwägt in ihrem am 18.10.2012 vorgelegten Grünbuch zum Ausbau der e-Beschaffung in der EU, die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen in der EU verbindlich zu machen.

## 2. Möglichkeit einer Verlängerung der Frist

- Eine verlängerte Zahlungsfrist von bis zu insgesamt 60 Kalendertagen kommt im Baubereich beispielsweise dann in Betracht, wenn die Prüfungsunterlagen bzw. die Schlussrechnungen komplex sind und fachtechnischer Sachverstand nötig ist.  
Eine Verlängerung kann insbesondere gerechtfertigt sein bei einer langen vertraglichen Bauzeit (mehr als 12 Monate), umfangreichen Leistungsverzeichnissen sowie umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen (Aufmaßen).
- Sofern nicht besondere sachliche Umstände hinzukommen, ist eine Verlängerung der Frist für die Prüfung der Schlussrechnung in der Regel sachlich nicht gerechtfertigt bei Aufträgen mit wenigen Teilleistungen (Positionen) und/oder mit einfachen Mengeneinheiten (z. B. Stück) und damit einfachen Aufmaßunterlagen.
- Wenn von der Möglichkeit einer Fristverlängerung bis zu höchstens 60 Kalendertagen Gebrauch gemacht werden soll, empfehlen wir, bereits in den

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die EU-Kommission hat eine Konsultation zur elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen eingeleitet, die noch bis zum 14.01.2013 auch kommunalen Stellen die Möglichkeit gibt, durch Ausfüllen eines Fragebogens Meinungsbeiträge unmittelbar an die Kommission zu leiten. Interessierte Kommunen können sich über den Link [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2012/einvoicing\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2012/einvoicing_de.htm) beteiligen.

Ausschreibungsunterlagen zu den Besonderen Vertragsbedingungen einen Punkt „Zahlung (§ 16 VOB/B)“ aufzunehmen. Hier kann die in der VOB/B geforderte ausdrückliche Vereinbarung beispielsweise durch den Satz „Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf \_\_\_\_\_Kalendertage.“ erfolgen (s. a. Formblatt 214H des VHB Bayern).

- Die Umstände des Einzelfalls, die zu der Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung geführt haben, sind in der Dokumentation festzuhalten. Die festgelegte Dauer der Verlängerung ist ebenfalls zu begründen.

Die VOB/B 2012 ist allen Ausschreibungen zugrunde zu legen, die ab dem 01.01.2013 eingeleitet werden.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass der Entwurf für einen neuen § 271a BGB die verkürzten Zahlungsfristen für alle öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB festlegt. Damit wären auch kommunale Einrichtungen, die zwar öffentliche Auftraggeber nach dem GWB sind, für die aber die IMBek und damit die VOB für Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes nicht gilt (z.B. kommunale GmbHs, Kommunalunternehmen), ebenfalls von den kürzeren Zahlungsfristen betroffen.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu informieren.

Dieses Schreiben ist unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) abrufbar. Dort wird auch eine konsolidierte Fassung der aktuellen Bekanntmachung eingestellt werden. Auf der Webseite sind auch die Ausgaben 2012 von VOB/A und VOB/B verfügbar. Eine unmittelbare Information über die Änderungen erfolgt außerdem über den kommunalen Newsletter des Staatsministeriums des Innern.

Das den Kommunen zur Anwendung empfohlene Vergabehandbuch und die dort enthaltenen Formblätter wurden bereits aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann  
Ministerialrat